



Allgemeine Service-, Montage- und Inbetriebnahmebedingungen (SMIB) der WÖHWA Waagenbau GmbH 09/2017

1. Geltungsbereich und allgemeine Regelungen

- 1.1 Diesen SMIB liegen sämtliche Service Geschäfte mit unseren Kunden zugrunde. Sie ergänzen unsere Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen die (ALB) die Gültigkeit haben.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren ALB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Ein gesonderter Widerspruch ist unsererseits nicht erforderlich. Unsere SMIB/ALB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren SMIB/ALB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn wir uns in Folgegeschäften nicht nochmals ausdrücklich darauf beziehen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen SMIB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot, Umfang der Lieferung und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Verträge mit uns kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder durch unsere Lieferung und Leistung zustande. Entscheidend für den Umfang unserer Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
- 2.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der mit uns geschlossenen Verträge, sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.4 Alle Rechte an unseren Angebotsunterlagen sowie an im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen bleiben vorbehalten.
- 2.5 Der Kunde erkennt unsere Rechte an und wird die Unterlagen weder als solche noch inhaltlich ohne unsere vorherige schriftliche Ermächtigung ganz oder teilweise vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat uns auf die am Bestimmungsort unserer Lieferung und Leistung geltenden gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Sicherheits- und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Lieferung, die Montage, den Betrieb und das Eichen beziehen.
- 3.2 Der Kunde informiert uns mit oder unverzüglich nach seiner Bestellung über etwaige Besonderheiten des Aufstellungsorts, die sich auf die ordnungsgemäße Funktion der Geräte auswirken können, insbesondere über die bauliche Beschaffenheit und die konkrete Betriebsumgebung.

4. Erfüllungsort; Lieferfrist; Teillieferung

- 4.1 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur, wenn ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind, sowie die Zahlung einer vereinbarten Anzahlung erfolgt ist.
- 4.2 Unsere Lieferfristen verlängern sich:
 - a) Entsprechend der vom Kunden verursachten Verzögerung angemessen, wenn uns Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht, oder
 - b) um die Dauer des Vorliegens von Hindernissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen..
- 4.3 Sofern wir verbindliche Lieferfristen nicht einhalten können, bestimmt sich der Eintritt unseres Lieferverzugs nach den Vereinbarungen. In jedem Fall ist aber eine Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden erforderlich.

5. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 5.1 Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; der Kunde hat zum Schutz des Besitzes von Wöhwa und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 5.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statistischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor

Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

- 5.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von Wöhwa zu vertretenden Umständen, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
- 5.5 Der Kunde hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen und zu bezahlen.
- 5.6 Verlangt Wöhwa nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

6. Fristen und Verzögerungen

- 6.1 Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montageort, die vom Kunden gewährte Unterstützung sowie – bei Reparaturen – von dem nach der Demontage festgestellten Reparaturumfang abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von Artikel 6.2. vereinbart ist, stellen alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.
- 6.2 Falls ein fester Termin für die Ausführung der Arbeiten vereinbart wurde gilt folgendes: Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden, vor Beginn der Arbeiten zu erbringenden, Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung). Ist dies nicht der Fall, wird die Frist angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind. Eine Beendigung der Arbeiten liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.
- 6.3 Verzögern sich die Arbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Kunden, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach Artikel 5, wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Wöhwa in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Kunde.
- 6.4 Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Wöhwa liegen, zurückzuführen, so ist Wöhwa während der Dauer des Ereignisses von den Leistungspflichten befreit und die Frist verlängert sich angemessen. Wöhwa wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreitet, ist Wöhwa auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.

7. Abnahme; Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1 Der Kunde ist zur Abnahme der vereinbarten Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Arbeiten stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Erweisen sich die Arbeiten als nicht vertragsgemäß, (erkennbare Mängel), so gelten in Bezug auf Mängelansprüche und Haftung die Artikel 14 und 15.
- 7.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden seitens Wöhwa oder nimmt der Kunde die Arbeitsleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Kunde Wöhwa seine Beanstandungen nicht mit, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.
- 7.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Wöhwa für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- 7.4 Mit der Anzeige der Beendigung der Arbeiten bzw. nach erfolgter Abnahme der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr an den Arbeiten auf den Kunden über.

8. Aufrechnung

- 8.1 Hat Wöhwa die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- 8.2 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.3 Der Kunde hat dem Montagepersonal von Wöhwa vor der Abreise eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Arbeiten auszuhändigen.
- 8.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Freiwillige Leistungen, die mit Wöhwa nicht vereinbart wurden, dürfen nicht abgezogen werden. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer ab Werk (EXW, Incoterms 2010). Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. Kosten für Spezialverpackungen, Versicherung, Transport, Ausfuhr, Einfuhr, behördliche Genehmigungen und Prüfungen gehen zu Lasten des Kunden. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.
- 9.2 Versicherung gegen Transportschäden führen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden für dessen Rechnung aus.
- 9.3 Wünscht der Kunde die Aufstellung und Montage der Ware durch uns, so erfolgt dieselbe auf Kosten des Kunden. Die Kosten der Montage sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, im vereinbarten Preis nicht enthalten.
- 9.4 Zahlungen sind vom Kunden binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Euro bargeldlos durch Überweisung auf das von uns angegebene Bankkonto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 9.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum

jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

- 9.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 9.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 9.8 In sachlich gerechtfertigten Fällen haben wir das Recht, vom Kunden eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 70 % des Auftragswerts zu verlangen. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn wir verpflichtet sind, kundenspezifisch zu produzieren. Der Kunde ist insoweit vorleistungspflichtig. Die Abschlagszahlung ist fällig binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 9.9 Die Arbeiten werden gemäß Preisblatt nach Zeitberechnung zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 9.10 Im Falle der Vergütung nach Zeitaufwand wird bei einer Arbeitsunfähigkeit des Montagepersonals durch Krankheit oder Unfall die Auslösung gemäß jeweiligem Preisblatt weiterberechnet. In Abzug gebracht werden Auslagen des Montagepersonals zum Lebensunterhalt, soweit diese infolge der Arbeitsunfähigkeit entfallen. Falls eine umgehende Rückkehr an den Heimarbeitsplatz notwendig und möglich ist, werden keine weiteren Auslösekosten in Rechnung gestellt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldo-Forderung.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten durchführen.
- 10.3 Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Käufer hat uns schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörende Ware erfolgen. Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche gegen ihn in Höhe des Werts unserer Lieferung und Leistung sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten ab, die er aufgrund einer derartigen Veräußerung gegenüber seinem Abnehmer erwirbt.
- 10.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden wird stets für uns als Hersteller vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung auf uns übergeht. Für die durch Verarbeitung

entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

11. Software

- 11.1 Für die Lieferung von nicht eingebetteter Software kommen ausschließlich die Bestimmungen und Funktionsbeschreibungen des Liefervertrages zur Anwendung.
- 11.2 Sofern unsere Lieferungen die Überlassung von Software beinhalten, erwirbt der Kunde an der Software ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares, nicht-übertragbares Nutzungsrecht, beschränkt auf die jeweilige Anzahl der Computerinstallationen bzw. Waagen, interne betriebliche Zwecke des Kunden sowie auf den Vertragszweck. Weitere Einschränkungen des Nutzungsrechtes ergeben sich aus der Begleitdokumentation der Software. Im Übrigen bleiben alle Rechte vorbehalten.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Software nur in Übereinstimmung mit der Begleitdokumentation zu installieren und zu verwenden.
- 11.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für in der Zukunft von uns gelieferte neue Versionen, Updates, Upgrades und Patches der Software.

12. Gesetzliche Vorschriften und/oder Standards

Wöhwa verhält sich im Einklang mit einschlägigen Gesetzen. Wöhwa unternimmt angemessene Schritte, damit ihre Geräte den Standards und Vorschriften entsprechen, die für die Verwendung der Produkte durch den Käufer ggf. gelten. Die Geräte von Wöhwa werden jedoch in vielen Anwendungen verwendet, die gesetzlichen Vorschriften unterliegen, und hin und wieder widersprechen sich diese Standards und Vorschriften. Wöhwa macht keine dahingehenden Zusicherungen oder Aussagen, dass ihre Geräte allen Gesetzen, Vorschriften, Regelwerken oder Standards entsprechen, es sei denn, dies ist ausdrücklich angegeben und mit einem autorisierten Vertreter schriftlich vereinbart worden. Der Käufer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Installation, den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Kalibrierung der Geräte in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften.

13. Geistiges Eigentum – Wöhwa überträgt dem Käufer

keine (Eigentums)rechte an Patenten, Urheberrechten, Warenmarken, Technologien, Konstruktionen, Spezifikationen, Plänen oder sonstigem geistigen Eigentum in Bezug auf die Geräte, Software und/oder Dienstleistungen. Eine abweichende Regelung bedarf der spezifischen schriftlichen Zustimmung von Wöhwa. Soweit nicht in einer geltenden Vereinbarung anderes vorgesehen ist, sind die gewährten Softwarelizenzrechte nicht exklusiv, nicht unterlizenzierbar, nicht übertragbar und ausschließlich auf die Nutzung für den vereinbarten Zweck begrenzt.

14. Gewährleistung / Mängelansprüche

- 14.1 Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Leistungsdatum.
- 14.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware und Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware und Leistung gelten die als solche bezeichneten Beschreibungen, die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese SMIB in den Vertrag einbezogen wurden.

- 14.3 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unabhängig von vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschl. Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung anzuzeigen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Käufer die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 14.4 Ist die Ware und Leistung mangelhaft, so sind wir zunächst zur Nacherfüllung gemäß § 437 Nr. 1 BGB berechtigt und verpflichtet. In komplizierten Fällen stehen uns wenigstens zwei Nacherfüllungsversuche zu. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der Kunde gemäß § 437 Nr. 2 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und nach § 437 Nr. 3 BGB Schadensersatz verlangen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 15.
- 14.5 Im Falle der Nacherfüllung tragen wir die hierzu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Zusatzkosten, die insbesondere dadurch entstehen, dass der Kunde die Ware weiterveräußert und an einen anderen Ort als seinen Geschäftssitz weitergeliefert hat, sind vom Kunden zu übernehmen. Hierdurch entstehende zusätzliche Arbeitszeiten und Reisekosten hat der Kunde nach unseren Standardsätzen zu übernehmen, soweit er die Vornahme der Gewährleistungsarbeiten vor Ort wünscht.
- 14.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Gebrauchsgüter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Akkus, Messstäbe), Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsmittelvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten Dritter sowie anderer Ursachen, welche nicht von uns zu vertreten sind.
- 14.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an den von uns gelieferten Waren oder den von uns erbrachten Leistungen vornehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.
- 14.8 Wöhwa darf versuchen, Mängel telefonisch oder elektronisch zu diagnostizieren und zu beheben. Bei einigen Geräten ist eine Fernwartung möglich, indem Probleme direkt gemeldet, aus der Ferne bestimmt und behoben werden können. Wenn der Kunde sich für Gewährleistungsarbeiten an Wöhwa wendet, muss er der von Wöhwa angegebenen Problembezeichnung, -behebung und Methode folgen. Wöhwa kann verlangen, dass das Teil oder das Gerät zur Mangelbehebung oder zur Problembezeichnung an ihr Lager zurückgeschickt wird. Wenn Wöhwa der Ansicht ist, dass Arbeiten vor Ort erforderlich sind, wird der Einsatz eines Servicetechnikers vereinbart. Wenn der Kunde Wöhwa einen Mangel anzeigt und Arbeiten vor Ort verlangt, obwohl der Mangel mittels Fernwartung behoben werden kann, oder wenn Wöhwa auf die Mängelrüge des Kunden über einen Mangel reagiert und kein

Mangel gefunden wird, den Wöhwa zu verantworten hat, hat Wöhwa Anspruch auf eine Vergütung für geleistete Arbeiten und eine Erstattung der ihr entstandenen Kosten. Wenn verfügbare Mittel und Geräte für eine Fernanbindung zur direkten Problemmeldung, Fernbestimmung und Behebung des Problems nicht installiert und verwendet werden, kann das zu einer erhöhten Reaktionszeit und zusätzlichen Kosten für den Kunden führen.

15. Haftung

- 15.1 Gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 15.2 Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 15.3 Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 15.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 15.5 Die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist beschränkt wie unsere eigene Haftung gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

16. Abtretungsverbot; Subunternehmer

- 16.1 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit uns setzt zu ihrer Wirksamkeit unsere vorherige Zustimmung voraus. Dies gilt nicht, soweit § 354 a HGB Anwendung findet.
- 16.2 Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.

17. Gerichtsstand; Anwendbares Recht

- 17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Heilbronn, Bundesrepublik Deutschland. Es steht uns jedoch auch das Recht zu, das am Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
- 17.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 17.3 Soweit der Vertrag oder diese SMIB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche in den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen in der aktuellen Version definiert sind und die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser SMIB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

18. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.